



Informationsblatt: Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung

Zahlreiche Änderungen im rechtlichen Bereich der letzten Jahre zeigen einen Paradigmenwechsel in der Haltung der Gesellschaft zu häuslicher Gewalt. Der private Bereich ist in der Schweiz für staatliche Eingriffe zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt kein Tabu mehr. Vielmehr hat die Gesellschaft erkannt, dass Gewalthandlungen in Ehe und Partnerschaft besonders schwer wiegen. Sie werden seit dem 1. April 2004 neu von Amtes wegen verfolgt.

A. Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene

1. Strafgesetzbuch StGB

Die alten Strafbestimmungen zu Gewalt in Ehe und Partnerschaft

Bis zum 31. März 2004 war die Mehrzahl der Straftatbestände des Strafgesetzbuches (StGB), die bei Gewalttaten in Ehe und Partnerschaft zur Anwendung gelangen konnten, als Antragsdelikt konzipiert. Die entsprechenden Taten wurden strafrechtlich nur verfolgt, wenn das Opfer einen formellen Strafantrag stellte. Eine Meldung (Anzeige) bei der Polizei hatte zur Folge, dass die Polizei zwar unmittelbar eingreifen konnte. Stellte das Opfer aber danach keinen Strafantrag oder zog diesen wieder zurück, wurden die entsprechenden Gewalttaten nicht bestraft.

Die geänderten Strafbestimmungen zu Gewalt in Ehe und Partnerschaft

Seit dem **1. April 2004** ist nun die Änderung des Strafgesetzbuches¹ (StGB) in Kraft, wonach einfache Körperverletzung, wiederholte Tötlichkeiten, Drohung, Nötigung, sowie sexuelle Nötigung und Vergewaltigung in Ehe und Partnerschaft von Amtes wegen verfolgt werden müssen.

Verfolgt werden Gewalthandlungen zwischen Ehepartnern sowie zwischen heterosexuellen, lesbischen oder homosexuellen Lebenspartnerinnen und -partnern mit einem gemeinsamen Haushalt auf unbestimmte Zeit oder bis zu einem Jahr nach deren Trennung. Die zwischen Ehepaaren begangenen Gewalthandlungen werden von Amtes wegen verfolgt, auch wenn die Ehegatten je einen eigenen Wohnsitz haben oder getrennt leben, oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung.

¹ <http://www.admin.ch/ch/d/sr/3/311.0.de.pdf>

1.1. Neu als Officialdelikte eingestufte Vergehen

Die in der Ehe begangene sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB) sind neu Officialdelikte, werden also ausnahmslos von Amtes wegen verfolgt. Bisher wurden diese Delikte, sofern das Opfer die (der) EhepartnerIn war und Täter und Opfer zusammen lebten, nur auf Antrag verfolgt. Bei nicht verheirateten PartnerInnen (oder bei getrennt lebenden Ehepaaren) waren sexuelle Nötigung und Vergewaltigung bereits nach altem Recht Officialdelikte.

Einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB), wiederholte Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 Bst. b und c StGB) sowie Drohung (Art. 180 Abs. 2 StGB) sind neu ebenfalls dann Officialdelikte, wenn sie zwischen Ehegatten und Lebenspartnern stattfinden.

Im Falle der Tötlichkeiten ist eine wiederholte Begehung die Voraussetzung für eine Verfolgung von Amtes wegen. Ausserhalb von Ehe und Partnerschaft werden wiederholte Tötlichkeiten, einfache Körperverletzung und Drohung weiterhin nur auf Antrag verfolgt. Auch die einmalige Tötlichkeit in der Ehe oder in der Partnerschaft wird weiterhin nur auf Antrag verfolgt.

Wiederholte Tötlichkeiten an Kindern waren bereits unter altem Recht ein Officialdelikt und bleiben dies auch weiterhin.

1.2. Möglichkeit der Einstellung des Strafverfahrens bei den neuen Officialdelikten (Art 55a StGB)

Im Unterschied zu den übrigen Officialdelikten des Strafgesetzbuches kann die zuständige Behörde neu bei einfacher Körperverletzung, wiederholten Tötlichkeiten sowie Drohung und Nötigung in der Ehe und in der Partnerschaft das Strafverfahren provisorisch einstellen, wenn das Opfer darum ersucht oder einem Antrag der zuständigen Behörde zustimmt. Die Einstellungsmöglichkeit wird begründet mit dem Schutz bestimmter Opferinteressen. Diese Möglichkeit zur Einstellung des Strafverfahrens besteht hingegen *nicht* bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung.

Das Verfahren wird wieder aufgenommen, wenn das Opfer seine Zustimmung zur provisorischen Einstellung innerhalb von 6 Monaten schriftlich oder mündlich widerruft. Ohne Widerruf verfügt die zuständige Behörde die definitive Einstellung des Strafverfahrens. Die Behörde darf das Strafverfahren also nur mit Zustimmung des Opfers einstellen. Andererseits kann sie das Verfahren aber auch gegen den Willen des Opfers fortsetzen. Mit diesem Ermessensspielraum der Behörden soll dem Druck auf das Opfer, die Einstellung des Strafverfahrens zu beantragen, entgegengewirkt werden. Allerdings: Ist die provisorische Einstellung einmal verfügt, und hat das Opfer nicht innerhalb von sechs Monaten seine Einwilligung zur Einstellung widerrufen, so muss die zuständige Behörde die definitive Einstellung verfügen.

2. Zivilgesetzbuch ZGB

Am 1. Juli 2007 ist der neue **Art. 28b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches² (ZGB)** in Kraft getreten, der auf den Schutz von Opfern von Gewalt, Drohungen und Nachstellungen ausgelegt ist. Konkret sieht Art. 28b Abs. 1 Ziff. 1-3 ZGB eine nicht abschliessende Aufzäh-

² <http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/210.de.pdf>

lung von Schutzmassnahmen vor, nämlich ein Annäherungs-, ein Orts- sowie ein Kontaktaufnahmeverbot.

Der neue Art. 28b ZGB verpflichtet die Kantone das Verfahren für die Wegweisung zu regeln und eine Stelle zu bezeichnen, die im Krisenfall diese Wegweisung unverzüglich durchführt. Eine zeitliche Begrenzung dieser Massnahmen sieht das Gesetz nicht vor und überlässt es dem Ermessen des Gerichts eine Befristung anzuordnen.

Die Inanspruchnahme der zivilrechtlichen Möglichkeiten setzt immer die Initiative des Opfers voraus. Konkret bedeutet dies, dass die betroffene Person beim Gericht einen Antrag auf Anordnung von Schutzmassnahmen stellen muss, wobei sie die volle Beweispflicht trifft. Die Opfer müssen eine relativ lange Verfahrensdauer in Kauf nehmen, es sei denn, eine zivilgerichtliche Schutzanordnung wird rasch auf dem Weg des einstweiligen Rechtsschutzes erwirkt. Sie kann beispielsweise in einem sofortigen Verbot für die tatusübende Person bestehen, sich der Wohnung des Opfers zu nähern oder mit ihm in irgendeiner Form in Kontakt zu treten.

3. Opferhilfegesetz OHG

Am 1.1.1993 trat das Opferhilfegesetz³ (OHG) in Kraft. Bis dahin hat sich der Staat wenig um Opfer von Straftaten gekümmert. Zu seinen Aufgaben nach einer Straftat gehörte ausschliesslich die Verfolgung, Bestrafung und Resozialisierung der TäterInnen. Die Opferhilfe blieb weitgehend privaten Initiativen und Institutionen überlassen. Mit dem Opferhilfegesetz wurden alle Kantone verpflichtet, Anlauf- und Beratungsstellen für Opfer (Frauen und Männer), auch von häuslicher Gewalt, einzurichten.

Spezialisierte Beratungsstellen oder kantonale Opferhilfestellen leisten und/oder vermitteln Opfern von Gewalttaten medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe. Sie leisten ihre Hilfe ambulant und wenn nötig während längerer Zeit. Die Beratung bei einer Opferberatungsstelle ist kostenlos, absolut vertraulich und auch anonym möglich. Nahestehende Bezugspersonen und Angehörige können die Beratung ebenfalls in Anspruch nehmen. Der Anspruch auf Opferhilfe setzt *nicht* voraus, dass ein Strafverfahren durchgeführt wird.

B. Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene

Die Kantone haben in unterschiedlicher Weise Massnahmen gegen häusliche Gewalt in ihre Gesetze aufgenommen: Einige haben die Regelungen in ihre Polizeigesetze integriert, andere in ihre Strafprozessordnungen. Einige Kantone haben eigene Gewaltschutzgesetze erlassen.

Ein detaillierter Überblick über die kantonale Gesetzgebung ist im **Bericht „Häusliche Gewalt: Situation kantonaler Massnahmen aus rechtlicher Sicht“** von Marianne Schwander zu finden (Schwander 2006). Dieser Bericht ist auf der Homepage der Fachstelle gegen Gewalt erhältlich.

³ <http://www.admin.ch/ch/d/sr/3/312.5.de.pdf>

Hier exemplarisch zwei Beispiele:

Kanton St. Gallen:

Der Kanton St. Gallen hat Massnahmen gegen häusliche Gewalt in das Polizeigesetz⁴ aufgenommen. Die Polizei kann eine gewalttätige Person aus der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr für 10 Tage verbieten. Die weggewiesene Person wird von der Polizei schriftlich informiert, auf welchen räumlichen Bereich sich die Wegweisung und das Rückkehrverbot beziehen. Sie wird weiter über die Folgen der Missachtung informiert und darüber, dass die Wegweisung vom Haftgericht genehmigt werden muss. Der weggewiesenen Person werden die Schlüssel zur Wohnung abgenommen. Die gefährdete Person kann innerhalb von sieben Tagen beim Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersuchen. Tut sie dies, dann verlängert sich das Rückkehrverbot bis zum Entscheid des Gerichts, längstens um zehn Tage.

Die Polizei informiert die weggewiesene Person über Beratungs- und Therapiemöglichkeiten für gewaltausübende Personen und kann die Einhaltung des Rückkehrverbotes von sich aus überprüfen.

Kanton Zürich:

Zürich hat ein eigenes Gewaltschutzgesetz⁵ erlassen. Im Fokus des Gesetzes steht der Schutz der Opfer.

Die Polizei kann vor Ort eine 14 Tage dauernde Wegweisung beziehungsweise ein Kontakt- oder Betretverbot verfügen. Die gefährdete Person kann innerhalb von acht Tagen nach Geltungsbeginn der Schutzmassnahmen beim Gericht um deren Verlängerung ersuchen.

Diese verwaltungsrechtlichen (und nicht strafrechtlichen) Schutzmassnahmen dienen einerseits der Herstellung der Sicherheit für gefährdete Personen und andererseits der Deeskalation der Gewaltsituation. Damit die gewaltpräventive Intention des Gesetzes umgesetzt werden kann, nehmen Fachleute von spezialisierten Beratungsstellen Kontakt mit den gefährdeten und gefährdenden Personen auf. Die kantonalen Vormundschaftsbehörden erhalten zudem eine Meldung, sobald Kinder im entsprechenden Haushalt leben.

C. Begriffserläuterungen

Offizialdelikt:

Ein Offizialdelikt muss von Amtes wegen strafrechtlich verfolgt werden, unabhängig vom Willen, d.h. auch gegen den Willen des Opfers. Erhält die Strafverfolgungsbehörde Kenntnis eines Offizialdeliktes, hat sie die Pflicht, eine Strafverfolgung durchzuführen.

Antragsdelikt:

Im Unterschied zu einem Offizialdelikt darf ein Antragsdelikt nur auf Antrag (Anzeige) der verletzten oder geschädigten Person strafrechtlich verfolgt werden.

Warum unterscheidet das Strafgesetzbuch zwischen Antrags- und Offizialdelikten?

Das Strafgesetzbuch geht stillschweigend von der grundsätzlichen Geltung des Offizialprinzips aus, also davon, dass die dazu bestimmten staatlichen Organe das Recht und die

⁴ <http://www.gallex.ch/gallex/4/fs451.1.html>

⁵ <http://www.ist.zh.ch/internet/ji/ist/de/home/Gesetzestext.html>

Pflicht haben, eine Strafverfolgung von sich aus einzuleiten und durchzuführen. Das Strafgesetzbuch legt daher ausdrücklich fest, in welchen Fällen für die Strafverfolgung die Willenserklärung der verletzten Person nötig ist.

So werden verschiedene meist leichtere Delikte nur auf Antrag strafrechtlich verfolgt, weil der Staat wegen der Geringfügigkeit der Tat kein eigenes Verfolgungsinteresse hat (z.B. bei Sachbeschädigung). Weiter gibt es Fälle, wo die Interessen der verletzten Person stärker gewichtet werden und die Strafverfolgung von deren Willen abhängen soll, etwa weil der Täter oder die Täterin mit ihr verwandt sind (z.B. bei Diebstahl innerhalb der Familie), oder weil durch das Strafverfahren die Persönlichkeitssphäre des Opfers besonders stark tangiert würde.

Zur Strafverfolgung

In einem akuten Fall von Gewalt rufen in der Regel Nachbarn oder das Opfer selber die Polizei zu seinem Schutz. In anderen Fällen von deliktischem Verhalten erstattet üblicherweise das Opfer Anzeige bei der Polizei. Allenfalls wird der Polizei auch anonym ein Hinweis gegeben. Die Polizei erhält damit Kenntnis von einem Delikt. Noch unabhängig von der Frage, ob es sich um ein Antrags- oder ein Officialdelikt handelt, ist es vorerst einmal Aufgabe der Polizei, einzugreifen, die Gewalt zu unterbinden und dann zuhanden der Strafverfolgungsbehörden zu ermitteln.

Im Verlauf der Ermittlungen zeigt sich, welchen Straftatbestand die betreffende Handlung voraussichtlich erfüllt. Ergeben die Ermittlungen der Polizei bzw. das Strafverfahren keine genügenden Indizien für eine strafbare Handlung (nicht jede moralisch verwerfliche Handlung ist strafbar), oder ist bei offensichtlichen Antragsdelikten innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten kein Strafantrag eingereicht bzw. dieser wieder zurückgezogen worden, so stellt die zuständige Strafverfolgungsbehörde mit dem Einverständnis der Staatsanwaltschaft das Verfahren ein, bevor der Fall an das urteilende Gericht weitergeleitet wird. In den übrigen Fällen, die dem Gericht überwiesen werden, urteilt das Gericht, ob die fragliche Handlung einen Straftatbestand erfüllt und wenn ja, welchen.

Die Kompetenz der Polizei selber beschränkt sich also auf die Ermittlung eines Sachverhaltes, nicht jedoch auf den Entscheid, ein Ermittlungsverfahren einzustellen oder ein Strafverfahren zu eröffnen und den Fall nach erfolgter Strafuntersuchung dem zuständigen Gericht zu überweisen.

Meldepflicht, Amts- und Berufsgeheimnis

Im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen, insbesondere solchen, die den Tatbestand von Officialdelikten erfüllen, stellt sich die Frage, wer allenfalls verpflichtet ist, an die Polizei oder Strafverfolgungsbehörde Meldung über ein wahrgenommenes Delikt zu erstatten, und wie sich eine Meldepflicht zu einem allfälligen Amts- oder Berufsgeheimnis verhält. Zudem gilt es zwischen Meldepflicht (aktiv melden müssen) und Auskunftspflicht (auf Anfrage Auskunft geben müssen) zu unterscheiden.

Es gibt keine allgemeine Meldepflicht. Bund und Kantone können aber für bestimmte Angestellte oder FunktionsträgerInnen von öffentlichen Aufgaben eine Meldepflicht vorsehen.

Freiwilligen Meldungen ohne Einwilligung der Betroffenen stehen das Berufsgeheimnis, wie es zum Beispiel für TheologInnen, RechtsanwältInnen oder ÄrztInnen gilt (vgl. Art. 321 StGB), das Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB) oder die besondere Schweigepflicht nach Opferhilfegesetz entgegen. Ein Melderecht haben die betreffenden Behörden und Berufsleute nur, wenn eine spezifische gesetzliche Grundlage sie dazu ermächtigt. Die Schweigepflicht für

Beratungsstellen nach Art. 4 Opferhilfegesetz kann einzig mit der Einwilligung der Betroffenen aufgehoben werden.

Das Amtsgeheimnis gilt auch zwischen verschiedenen Amtsstellen, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage für den Austausch von Daten und Informationen besteht.

D. Quellen

Schwander Marianne. 2006. Häusliche Gewalt. Situation Kantonalen Massnahmen aus rechtlicher Sicht. Bern.

Systematische Sammlung des Bundesrechts: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>

Auf unserer Webseite www.gleichstellung-schweiz.ch finden Sie weitere Informationsblätter zu verschiedenen Aspekten des Themas häusliche Gewalt.

In der öffentlichen Fachbibliothek und Dokumentationsstelle des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann finden Sie rund 8000 Publikationen zu Gewalt- und Gleichstellungsthemen: Sachbücher, Fachzeitschriften, wissenschaftliche Zeitschriften sowie nicht veröffentlichte Texte (graue Literatur) → www.gleichstellung-schweiz.ch.